

## BGE 58 III 118

Bundesgericht (BGE), 1932-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_58\\_III\\_118](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_58_III_118)

FR: ATF 58 III 118

IT: DTF 58 III 118

### Volltext

118 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N<sup>o</sup> 30. zu erfolgen habe, ist im vorliegenden Verfahren nicht zu erörtern. Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer : Der Rekurs wird abgewiesen. 30. Entscheid vom ~O. Juli 1932 i. S. Wyss. B e t r e i b u n g s - und K o n k u r s p r o t o k o l l e, Art. 8 SchKG. Die Betreibungs- und Konkursbücher sind (im Gegensatz zu den Urkunden) von Bundesrechts wegen länger als zehn Jahre aufzubewahren. An den Interessennachweis darf da! Amt nicht umso strengere Anforderungen stellen, auf je weiter zurück Einsicht in Protokolle oder Auszüge aus solchen verlangt werden. Der Nachweis eines Prozessverhältnisses mit dem Schuldner genügt in jedem Falle. Registres des poursuites et de.s faillites. Art. 8 LP. Le droit federal ordonne que les registres de poursuite et de faillite (par opposition aux actes de poursuite et de faillite) soient conserves plus de dix ans. Si le requerant doit bien justifier de son interet a consulter les registres ou a en demander des extraits, il n'est pas admissible toutefois de rendre cette justification plus difficile a raison de l'anciennete de l'inscription. La preuve que le requerant est en proces avec le debiteur constitue en tout cas une justification suffisante. Registri d'esecuzioni e fallimenti, art. 8 LEF. A differenza di quanto e' stato disposto per gli atti d'esecuzione e di fallimento, il diritto federale prescrive che i registri delle esecuzioni e dei fallimenti siano conservati piu di 10 anni. Se l'istante deve giustificare il proprio interesse a compulsare i registri o a estrarne degli estratti non e' pero' lecito di rendere questa giustificazione piu' difficile pel motivo che l'iscrizione e' di data remota. In ogni caso la prova che l'istante ha una causa contro il debitore costituisce una giustificazione sufficiente. A. - Arthur Wyss verlangte vom Betreibungsamt Basel-Stadt ein Verzeichnis der gegen Leonhard Kächele in den Jahren 1914-1915 geführten Betreibungen. Er stützte das Begehren auf einen Verlustschein und auf Schuldbetreibungs- und Konkursprotokolle. N<sup>o</sup> 30. H<sup>9</sup> Ausweise über zwei zwischen ihm und Kächele hängige Ehrbeleidigungs- bzw. Eigentumsprozesse. Das Betreibungsamt erklärte, dass in den Jahren 1914-15 keine Verlustscheine gegen Kächele ausgestellt worden seien, weigerte sich aber, die Betreibungsregister jener Jahre hervorzusuchen. B. - Wyss erhob Beschwerde mit dem Antrag, das Betreibungsamt sei zur Erstellung des verlangten Verzeichnisses anzuhalten. Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde durch Entscheid vom 4. Juli 1932 ab. Zur Begründung führte sie aus, dass es mit dem Interessennachweis zum vorneherein sehr streng zu nehmen sei, wenn auf so lange Zeit zurück Auskünfte verlangt werden. Deshalb seien auch nach dem bundesgerichtlichen Kreisschreiben Nr. 20 wenigstens die Betreibungsbegehren und Korrespondenzen nur 10 Jahre aufzubewahren. Wo aber wie hier die Auskunft in erster Linie zu Prozesszwecken erfolgen solle, dürfe vollends auf die Möglichkeit verwiesen werden, sie auf amtlichem Wege durch das Gericht einholen zu lassen. O. - Gegen diesen Entscheid rekurrierte Wyss unter Wiederholung des in der Beschwerde gestellten Antrages rechtzeitig an das Bundesgericht. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung : Der Rekurrent verlangt Auszüge aus den

Betreibungs- registern. Mit Betreuungsurkunden, für welche die Aufbewahrungsfrist im bundesgerichtlichen Kreisschreiben Nr. 20 vom 20. Februar 1907 geordnet ist, haben Gesuch und Beschwerde also nichts zu tun. Dass die Register im Gegensatz zu den Betreuungsurkunden länger als 10 Jahre aufzubewahren sind, setzt das erwähnte Kreisschreiben als bundesrechtliche Vorschrift nebenbei voraus. Das Betreibungsamt erklärt hier denn auch nicht etwa, dass die Register aus den Jahren 1914 und 1915 nicht mehr vorhanden seien. Jedenfalls so lange, 120 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 30. als die Pflicht zur Aufbewahrung besteht, müssen aber gestützt auf Art. 8 SchKG auch Auskünfte und Auszüge daraus verlangt werden können. Und zwar erlaubt das Gesetz nicht, an das nachzuweisende Interesse um strengere Anforderungen zu stellen, je weiter die betreffenden Betreibungen zeitlich zurückliegen. Es muss nur dargetan werden, dass tatsächlich noch ein Interesse bestehe. Das hat der Rekurrent zum mindesten mit den Ausweisen über die beiden Prozesse hinreichend getan ; denn dass auch weit zurückliegende Betreibungen für Prozesse eine Rolle spielen können, ist nicht zu verkennen. Eine genaue Umschreibung dieser Rolle kann dabei nicht gefordert werden. Die Tatsache, dass sich der Rekurrent über die Prozesse ausgesprochen hat, muss ebensowohl genügen, wie wenn \_ er geschäftliche Beziehungen mit Kächele dargetan hätte. Verhält es sich aber so, so braucht er sich auch nicht auf den Umweg über das Gericht verweisen zu lassen, sondern kann die Auskünfte direkt verlangen. Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer : Der Rekurs wird gutgeheissen und das Betreibungsamt Basel-Stadt angehalten, dem Rekurrenten das verlangte Verzeichnis zu erstellen. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (Zivilabteilungen). N° 31. 121 H. URTEILE DER ZIVILABTEILUNGEN ARR~TS DES SECTIONS CIVILES 31. Urteil der 11. Zivilabteilung vom 12. Kai 1932 i. S. Schneeberger gegen Friedrich Wyss " Söhne. ZGB Art. 884: Unter welchen Umständen genügt zur Faust- pfandbestellung die Übergabe des Schlüssels zum Lager- raum ? (Erw. 2.) SchKG Art. 247: Im Konkurs über den Hauptschuldner ist der Bürge nicht mit einer eventuellen Regressforderung zu kollo- zieren (ausgenommen im Fall einer dafür bestellten Sicher- heit). (Erw. 3.) SchKG Art. 197,247, OR Art. 41: Ist durch unerlaubte Handlung Kredit erlangt worden (Kreditbetrug ) - und sind daraus andere Gläubiger anfechtbar befriedigt worden -, so kann im Konkurse des Schuldners der Kreditgeber doch nicht neben der Kollokation seiner Forderung aus dem Kredit- geschäft noch Kollokation einer gleichgrossen Schadenersatz- forderung aus unerlaubter Handlung verlangen. (Erw. 4.) CCS art. 884: Dans quelles circonstances suffit-il de remettre au creancier les clefs d'un entrepôt pour constituer en gage les marchandises qui y sont entreposees ? (Consid. 2.) LP art. 247 : Dans la faillite du debiteur principal, le droit de recours de la caution ne doit pas etre inscrit a. l'etat de collo- cation (sauf dans le cas où le failli a donne des suretes pour garantir ce droit). LP 197 et 247 ; CO art. 41 : Lorsque, par un acte illicite (escro- querie), le failli s'est procure des credits au moyen desquels il a interesse certains creanciers par des paiements sujets a revocation, l'interesse ne peut faire inscrire a l'etat de collo- cation, a. côte de la creance resultant de l'opération de crédit, une pretention a. des dommages-interets pour une valeur egale. (Consid. 4.) CCS art. 884 : In quali condizioni la consegna al creditore delle chiavi di un magazzino basta per costituire a BUO favore un diritto di pegno sulle merci che vi si trovano 1 (Cons. 2.) LEF art. 247 : Nel fallimento del debitore principale il diritto di rivalsa della cauzione non dev' essere iscritto in graduatoria,

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.